

**über die Sitzung des Kreistages am 21.05.2021, Alpencongress Berchtesgaden,
Maximilianstr. 9, 83471 Berchtesgaden**

Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Kreistag bestellt anstelle von Frau Susanne Kokel, Frau Andrea Wallner als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Kostenbeitragsерlass für Eltern in der Tagespflege – Regelungsbedarf aufgrund von Corona

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, abweichend von der Satzung der Kindertagespflege, auf eine Kostenbeitragsforderung zur Entlastung der Eltern in der Tagespflege für die Monate Januar, Februar, März 2021 sowie unter Voraussetzung der Richtlinie auch für die Monate April und Mai 2021 abzusehen, sofern die Eltern keine Betreuung in Anspruch nehmen konnten bzw. diese nicht mehr als 5 Tage im Monat in Anspruch genommen haben. Ferner beauftragt er die Verwaltung die staatliche Förderung des Freistaats Bayern zu beantragen.

Änderung der Satzung des Landkreises zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Beschluss:

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (LKr-BBS) des Landkreises Berchtesgadener Land vom 23.11.2010

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des Art. 12a Abs. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl 2018, 145), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises Berchtesgadener Land (LKr-BBS) in der Fassung vom 01.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 41 vom 08.10.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Elektronische Unterschriftenlisten sind nicht zulässig (Art. 12a Abs. 18 LKrO).“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird „ja“ durch „Ja“ und nein“ durch „Nein“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Dabei ist auf den Unterschriftenlisten anzugeben, welcher Stellvertreter welche vertretungsberechtigte Person vertritt.“ Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6. In Satz 5 wird die Zahl 3 durch 4 ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
4. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „getrennt nach Gemeinden“ durch die Worte „auf nach Gemeinden getrennten Listen“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „zum Tag vor der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Landkreis erhält hierbei die Unterschriftenlisten im Original.“
7. In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.“
8. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Änderungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur insoweit zulässig, als davon auszugehen ist, dass sie inhaltlich noch vom Willen der Unterzeichner getragen sind.“
9. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „von den vertretungsberechtigten Personen“ eingefügt. Es werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt: „Hat sich die Abstimmungsfrage sachlich vollständig erledigt und ist damit der Bürgerentscheid bedeutungslos geworden, kann das Bürgerbegehren bis zum Bürgerentscheid zurückgenommen werden. Bei Rücknahme erlässt der Landkreis einen Einstellungsbescheid, der den vertretungsberechtigten Personen zugestellt wird. Der Abstimmungsleiter macht durch Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes bekannt, dass der Bürgerentscheid nicht stattfindet und alle bisher erlassenen Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind. Alle bis dahin eingegangenen Briefabstimmungsunterlagen werden ungeöffnet datenschutzgerecht vernichtet.“
10. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Eingang“ durch „Einreichung“ ersetzt. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dieses Tages“ durch „Einreichung des Bürgerbegehrens“ ersetzt.
11. In § 6 Satz 1 werden. Nach den Worten „Bayerischen Datenschutzgesetzes“ werden die Worte „und der Datenschutzgrundverordnung“ eingefügt.
12. In § 7 Abs. 4 wird die Nr. 2 gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

Sitzung des Kreistages vom 21.05.2021

13. Es wird folgender § 9a eingefügt: „Soweit es die Landkreisordnung zulässt, kann der Kreistag beschließen, dass ein Bürgerentscheid ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird.“
14. § 7 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er kann ebenso sofort darüber entscheiden, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.“
15. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Kreistag bestellt den Landrat, dessen gewählten Stellvertreter, einen weiteren Stellvertreter des Landrats oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes zum Abstimmungsleiter und aus diesem Personenkreis einen stellvertretenden Abstimmungsleiter.“ § 10 Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.
16. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl 6 durch 7 ersetzt. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Beisitzer sind ein Vertretungsberechtigter des Bürgerbegehrens und je ein Vertreter der drei stärksten im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, der nicht notwendigerweise Kreisrat sein muss.“ In § 11 Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Keine“ die Worte „im Kreistag vertretene“ eingefügt. Es wird folgender Satz 7 eingefügt: „Geht der Bürgerentscheid auf ein Kreistagsbegehren zurück, das keine Konkurrenzvorlage zu einem Bürgerbegehren ist, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass Beisitzer je ein Vertreter der vier stärksten im Kreistag vertretenen Parteien oder Wählergruppen ist.“
17. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl 6 durch 7 ersetzt.
18. § 11 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Ort und Zeit der Sitzungen macht der Abstimmungsleiter durch Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes bekannt.“ Satz 4 erhält folgende Fassung: „Der Abstimmungsausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.“ In Satz 5 wird das Wort „entschieden“ gestrichen und stattdessen das Wort „beschlossen“ eingefügt.
19. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird „§ 5 Abs. 2 Satz 1“ geändert in „§ 5 Abs. 2“.
20. In § 12 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „Findet der Bürgerentscheid am Tag einer Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl, Kommunalwahl oder einem Volksentscheid statt, bilden die Gemeinden die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände, indem sie die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände zugleich zu Mitgliedern der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände berufen.“
21. In § 13 Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „unbegründete“ gestrichen. Nach dem Wort „Ehrenämtern“ werden die Worte „ohne ausreichenden Grund“ eingefügt.
22. In § 13 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Euro“ ersetzt durch „35 € für den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter sowie 25 € für die übrigen Mitglieder.“ Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Findet der Bürgerentscheid zusammen mit einer Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl, Kommunalwahl oder einem Volksentscheid statt, stockt der Landkreis die Zahlungen der Gemeinden an die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane abweichend von Satz 1 um 15 € auf.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
23. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein, es sei denn, der Bürgerentscheid findet als reine Briefabstimmung statt.“
24. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „bleiben“ durch „bleibt“ ersetzt.

Sitzung des Kreistages vom 21.05.2021

25. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt.
26. In §16 Abs. 1 wird das Wort „Landkreis“ durch „Abstimmungsleiter“ ersetzt. Das Wort „im“ wird ersetzt durch „am“. Die Worte „des Landratsamtes“ werden ersetzt durch die Worte „und auf der Homepage des Landratsamtes“.
27. In § 16 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 eingefügt: „einen Hinweis, dass Briefabstimmung beantragt werden kann.“
28. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Abweichend von Abs. 2 enthält die Bekanntmachung bei reiner Briefabstimmung die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie
 3. einen Hinweis, dass ausschließlich Briefabstimmung stattfindet
 4. einen Hinweis, dass Briefabstimmung nicht beantragt werden muss und alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung von Amts wegen Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen erhalten.
29. § 16 Abs. 3 wird Abs. 4. Ihm wird folgende neue Nummer 6 eingefügt: „dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt ist und demnach eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
30. In § 16 Abs. 4 wird die bisherige Nr. 6 zu Nr. 7 und erhält folgende Fassung: „dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne ihre geäußerte Abstimmungsentscheidung eine Stimme abgibt sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.“
31. Der bisherige § 16 Abs. 4 wird Abs. 5.
32. In § 18 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „wenn ihm am Tag des Bürgerentscheids eine persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist“ gestrichen. Er erhält folgenden Satz 2: „Bei reiner Briefabstimmung (§ 9a) finden Absatz 2 und Satz 1 keine Anwendung.“
33. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
34. In § 18 wird folgender Abs. 5 eingefügt: „Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
35. In § 19 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt: „§ 15 Abs. 4 und 5 GLKrWO gelten entsprechend.“ Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

Sitzung des Kreistages vom 21.05.2021

36. In § 19 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungsbenachrichtigung“ die Worte „bzw. bei reiner Briefabstimmung der Abstimmungsschein mit Briefabstimmungsunterlagen“ eingefügt.
37. § 20 erhält folgende Überschrift: „Erteilung von Abstimmungsscheinen, falls Urnenabstimmung stattfindet“.
38. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist“ gestrichen.
39. Es wird folgender § 20a mit der Überschrift „Erteilung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen bei reiner Briefabstimmung“ eingefügt: „Bei reiner Briefabstimmung werden spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung jeder im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person ein Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen zugestellt. Bei reiner Briefabstimmung finden § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 4, Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, § 24 Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 27 Abs. 1 Sätze 1 bis 8 und Satz 10, § 27 Abs. 2, § 28 GLKrWO entsprechende Anwendung. § 20 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“
40. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Benachrichtigung enthält einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.“
41. § 21 erhält folgenden Satz 4: „Bei reiner Briefabstimmung finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“
42. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einen vom Kreistag gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss“ ersetzt durch „ein Kreistagsbegehren (§ 8 Abs. 1)“. Vor dem Wort „Auffassung“ werden die Worte „mehrheitlich festgelegte“ eingefügt. Es wird folgender Satz 4 eingefügt: „Umfang, Form und Inhalt der Unterrichtung über abweichende Auffassungen bei reinen Kreistagsbegehren bestimmt der Kreistag.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
43. § 21 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt, kann der Landkreis bis spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12a Abs. 14 LKrO über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid unterrichten.“
44. § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Finden verbundene Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt, werden die verschiedenen Fragstellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt.“
45. § 22a erhält folgende Überschrift: „Ausstattung der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände“. § 22a erhält folgende Fassung: „Für die Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände gilt § 58 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahmen der Nummern 8 und 10 und Abs. 1 Satz 2 GLKrWO entsprechend. Jeder Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorsteher erhält zudem eine Textausgabe der LKrBBS samt Verweisungen.“
46. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Abstimmungsräume werden nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GLKrWO bestimmt.“
47. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „verbundenem Bürgerentscheid“ ersetzt durch „verbundenen Bürgerentscheiden“.

Sitzung des Kreistages vom 21.05.2021

48. § 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 mit Ausnahme von § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 und 65 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.“
49. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Abstimmungsscheine und“ gestrichen.
50. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Abstimmungsumschlag“ ersetzt durch „Stimmzettelumschlag“.
51. In § 24 Abs. 3 werden die Worte „Person ihres Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
52. In § 24 Abs. 4 wird in Satz 1 die Zahl 73 durch 72 ersetzt. In § 24 Abs. 4 wird in Satz 1 nach dem Wort „von“ „§ 69 Abs. 1 Satz 4,“ eingefügt. Es wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „§ 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und § 71 Abs. 2 gelten mit der Maßgabe, dass an Stelle der Versicherung an Eides statt eine Versicherung tritt. Es wird folgender Satz 3 hinzugefügt: „§ 70 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration der Abstimmungsausschuss tritt.“
53. § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Urnenabstimmung gilt § 79a GLKrWO entsprechend.“
54. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:“ Für die Briefabstimmung gilt § 79b GLKrWO entsprechend.“
55. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Müssen in einem Briefabstimmungsvorstand weniger als 50 Stimmzettel ausgezählt werden, wird das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis eines anderen, von der Gemeinde bestimmten Briefabstimmungsvorstandes ermittelt. Müssen in einer Gemeinde aus der Briefabstimmung insgesamt weniger als 50 Stimmzettel ausgezählt werden, ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen. Werden in einem Abstimmungsraum weniger als 50 Stimmen abgegeben, werden die Stimmzettel mit denen eines anderen, von der Gemeinde bestimmten Abstimmungsvorstandes zur Auszählung zusammengeführt. Gibt es im Falle des Satz 3 in der Gemeinde keinen weiteren Stimmbezirk, wird das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis eines von der Gemeinde bestimmten Briefabstimmungsvorstandes ermittelt. Ist in einer Gemeinde die Summe aller abgegebenen Stimmen kleiner als 50, wird das Ergebnis zusammen mit dem eines vom Abstimmungsleiter ausgewählten Abstimmungsvorstandes einer anderen Gemeinde ausgezählt.“
56. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 2 bis 4.
57. § 28 erhält folgende Überschrift: „Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden“.
58. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „Dann wird der an zweiter Stelle genannte Entscheid in entsprechender Weise ausgezählt. 3 Zuletzt werden in entsprechender Weise die bei der Stichfrage abgegebenen Zustimmungen ausgewertet.“
59. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bürgerentscheid“ die Worte „und für die Stichfrage“ eingefügt.
60. In § 29 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.

Sitzung des Kreistages vom 21.05.2021

- 61. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt.
- 62. In § 29 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände“ durch die Worte „Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände“ ersetzt.
- 63. In § 29 Abs. 8 werden die Worte „in ortsüblicher Weise“ ersetzt durch „durch Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes“.
- 64. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt durch „Abstimmungsunterlagen“.
- 65. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlstraftaten“ durch „Straftaten“ ersetzt. In Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Die Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amtshilfevereinbarungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf Kreisebene zwischen dem Landkreis und den Gemeinden

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, den Gemeinden ein Angebot zum Abschluss einer Amtshilfevereinbarung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wie folgt zu unterbreiten:

**Amtshilfevereinbarung
zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf Kreisebene**

Ausgehend von den in Art. 12a Abs. 16 LKrO geregelten Grundsätzen schließen der Landkreis

Berchtesgadener Land, vertreten durch den Landrat Bernhard Kern und die Gemeinde

....., vertreten durch den ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

....., folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundsatz

Sitzung des Kreistages vom 21.05.2021

Die Gemeinde wirkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei der Überprüfung von Kreisbürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden des Landkreises mit.

§ 2 Überprüfung von Unterschriftenlisten

(1) Auf Ersuchen des Landkreises prüft die Gemeinde, ob die Unterzeichner eines beim Landkreis eingereichten Bürgerbegehrens antragsberechtigt sind.

(2) ¹ Zu diesem Zweck übermittelt der Landkreis der Gemeinde per Boten die ihr zugeordneten Unterschriftenlisten (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 LKr-BBS). ² Gleichzeitig teilt der Landkreis der Gemeinde mit, wann das Bürgerbegehren beim Landkreis eingereicht worden ist.

(3) ¹ Auf diesen Tag bezogen legt die Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 GLKrWO ein Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Gemeindebürger an (= Bürgerverzeichnis). ² Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt. ³ Bei Umzügen innerhalb des Landkreises findet ein Datenabgleich statt.

(4) ¹ Anschließend prüft die Gemeinde anhand des Bürgerverzeichnisses und der Unterschriftenlisten, ob die Unterzeichner Gemeindebürger sind ² Doppel- oder Mehrfacheintragungen werden mit dem Zusatz „M“ kenntlich gemacht. ³ Haben Personen unterschrieben, die keine Gemeindebürger sind oder wegen unvollständiger oder unleserlicher Angaben nicht identifiziert werden können, hält dies die Gemeinde mit dem Zusatz „U“ fest. ⁴ Sofern Unterzeichner eines Bürgerbegehrens vor dem Stichtag (Tag der Einreichung) in eine andere Gemeinde innerhalb des Landkreises umgezogen sind, wird der Umzug unter Angabe der neuen Anschrift vermerkt und unmittelbar der aufnehmenden Gemeinde mitgeteilt.

(5) ¹ Das Ergebnis der gesamten Überprüfung (Anzahl der Eintragungen, Anzahl der M- und U-Vermerke) teilt die Gemeinde dem Landkreis unverzüglich mit. ² Die Unterschriftenlisten werden dem Landkreis zurückgesandt. ³ Auf Verlangen wird dem Landkreis auch das Bürgerverzeichnis zur Verfügung gestellt, wenn dies zur Wahlprüfung erforderlich sein sollte.

(6) Die der Gemeinde durch die Anlegung des Bürgerverzeichnisses und durch die Überprüfung der Eintragungen entstehenden besonderen Aufwendungen werden vom Landkreis pauschal mit 0,60 Euro pro geprüfter Person ersetzt.

§ 3 Durchführung eines Bürgerentscheids

(1) Findet ein landkreisweiter Bürgerentscheid statt, wirkt die Gemeinde nach den Absätzen 2 bis 7 bei der Durchführung des Bürgerentscheides mit.

(2) ¹ Die Gemeinde bildet nach Maßgabe der §§ 12-14 LKr-BBS Stimmbezirke, richtet Abstimmungslokale ein und beruft die Mitglieder der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände. ² Sie meldet dem Landkreis unverzüglich die vorgesehenen Stimmbezirke und die Lage sowie die Bezeichnung der dazugehörigen Abstimmungsräume.

(3) ¹ Die Gemeinde legt gemäß § 19 Abs. 1, 2, 6 LKr-BBS sowie nach den in § 2 Abs. 3 dieses Vertrages enthaltenen Maßgaben für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der am Tag des Bür-

Sitzung des Kreistages vom 21.05.2021

gerentscheids Stimmberechtigten an (=Bürgerverzeichnis). ² Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse können aktualisiert und fortgeführt werden.

(4) ¹ Anträge auf Eintrag in das oder auf Löschung aus dem Bürgerverzeichnis prüft die Gemeinde und teilt dem Landkreis mit, ob sie begründet sind. ² Gehen Anträge bei der Gemeinde ein, leitet sie diese unverzüglich an den Landkreis weiter.

(5) Abstimmungsscheine erteilt die Gemeinde nach Maßgabe des § 20 LKr-BBS', bei reiner Briefabstimmung nach § 20a LKr-BBS.

(6) ¹ Die Gemeinde unterrichtet im Auftrag des Landkreises jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person nach den Vorgaben des § 21 Abs. 1 LKr-BBS. ² Auf Verlangen des Landkreises stellt die Gemeinde den Stimmberechtigten auch amtliche Informationsschriften des Landkreises zu (vgl. § 21 Abs. 2, 3 LKr-BBS).

(7) Die Gemeinde stattet die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände nach Maßgabe des § 22a LKr-BBS aus. Sie sorgt dafür, dass die Urnen- und die Briefabstimmung nach den Vorgaben der §§ 23 und 24 LKr-BBS abgewickelt werden können.

(8) Die Gemeinde wirkt nach Maßgabe von § 25 Abs. 4 und § 29 Abs. 3, 4 und 6 LKr-BBS an der Ergebnisfeststellung mit.

(9) ¹ Der Landkreis erstattet der Gemeinde die ihr bei der Durchführung des Bürgerentscheids entstehenden besonderen Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 97 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWO i.V.m. Nr. 90.1 und 90.2 Abs. 2 GLKrWBek. ² Art. 12 a Abs. 16 Satz 2 LKrO bleibt unberührt.

§ 4 Aufhebung und Ausfertigung

¹ Die Vereinbarung vom wird aufgehoben. ² Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vertragsurkunde.

Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH; Aktualisierung Wirtschaftsplan und Betriebskostenzuschuss für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Mit dem am 28.04.2021 dem Beirat der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH vorgelegten Wirtschaftsplan mit Stellenplan besteht Einverständnis. Der Landrat wird ermächtigt, die in der Gesellschafterversammlung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
2. Der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2021 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 650.000,00 EUR bewilligt. Im Haushaltsplan 2021 sind dafür bereits Mittel in Höhe von 650.000,00 EUR vom Kreistag genehmigt. Der Betriebskostenzuschuss ist nach Bedarf, auf Anforderung der Gesellschaft auch in Abschlägen auszuführen. Überzahlungen sind zu vermeiden.